

RC 30-Club Deutschland e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **RC 30- Club Deutschland e.V.**

Sein Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. 01. u. endet mit dem 31. 12. Er hat seinen Sitz in 75242 Neuhausen-Schellbronn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.

*Anmerkung: Die Verlegung des Vereinssitzes ist beantragt und in Bearbeitung.
Die neue Anschrift ist: Bodelschwingweg 3, 53127 Bonn*

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung technischen Kulturgutes, indem er die Fahrzeuge der Marke HONDA, insbesondere des Modells **VFR 750 R (RC 30)**, pflegt und erhält und sie der Allgemeinheit zugänglich macht. Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. dadurch, daß der Club durch Kontakte zur Fa. HONDA und anderen Clubs und Vereinigungen die Reparaturmöglichkeit sicherstellt sowie in regelmäßigen Abständen die Maschinen in Museen bzw. bei Treffen der Öffentlichkeit präsentiert. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts angeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können werden alle natürlichen und juristischen Personen und Handelsgesellschaften. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages. Bei Ablehnung entfällt die Angabe von Gründen. Das Mindestalter zur Aufnahme beträgt 16 Jahre.

§ 4 Beitrag

Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten möglich. Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt bei unehrenhaftem Verhalten, grober Verletzung der Satzung, bei clubschädigendem Verhalten oder bei Nichtbezahlung des Beitrages trotz einmaliger Mahnung. Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt oder Ausschluß. Gleichzeitig erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Rückerstattungen erfolgen nicht. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vorstand
- die Ausschüsse
- die zwei Rechnungsprüfer

§ 7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Satzungsänderung
(Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich)
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Festlegung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
 - Auflösung des Vereins
2. In der Hauptversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand jährlich mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zum Quartalsende einzuberufen.
5. Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche HV einzuberufen. Für die Form gilt Abs. 4.
6. Die Tagesordnung der HV muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
 - Jahresbericht des Vorstands
 - Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene und Voranschlag für das neue Haushaltsjahr
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen des Vorstandes
 - Anträge
 - Verschiedenes

Über jede HV ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- dem Präsidenten (1. Vorsitzender)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und einem weiteren Vorstandsmitglied (Bereich Technik u. Sport)

Der Vorstand wird von der HV für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtsdauer zur Vertretung des Vereins solange befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres kann der Vorstand bis zum Ablauf des Geschäftsjahres eine Ersatzperson bestimmen.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß in jedem dieser Ausschüsse Mitglied sein. Die Ausschüsse beraten den Vorstand in den anstehenden Fragen und haben das Recht, zu planen und Vorschläge zu unterbreiten. Den Ausschüssen kann vom Vorstand die Durchführung von Veranstaltungen und die Ausführung beschlossener Maßnahmen übertragen werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Haushaltsführung des Vereins werden von der HV zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer erstatten dem Vorstand sofort, der HV anlässlich ihrer nächsten Sitzung über das Ergebnis Bericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck eigens einberufenen HV ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluß muß mit $\frac{3}{4}$ aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen durch Erstellung einer Liquidations-Eröffnungsbilanz festzustellen. Über die Verwendung entscheidet die außerordentliche HV.

§ 12 Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 13.11.2004 von der Gründungsversammlung beschlossen. Bei Aufnahme erhält jedes Mitglied ein Exemplar. Jeder, der in dem Verein Mitglied werden will, kann vor Antragstellung Einsicht in die Satzung nehmen.